

REGLEMENT

FIRST RESPONDER IM KANTON ZÜRICH (PILOTPROJEKT)

30.28
1. Januar 2026

Ergänzung zum Reglement «First Responder im Kanton Zürich»

Folgende Anpassungen und ergänzende Bestimmungen des Reglements sind ab 1. Januar 2026 in Kraft getreten und werden nach Beendigung der Pilotphase in der Neuauflage des Reglements berücksichtigt.

Reglement Ziff. 3.1

Zulassung von Personen unabhängig von Organisationszugehörigkeit

Neu zugelassen sind alle Personen mit einem gültigen und SRC-zertifizierten BLS-AED-Zertifikat. Die bisherige Beschränkung auf Angehörige von Organisationen oder Vereinigungen (Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, Samariterverein, usw.) entfällt.

Aufhebung der Wohnsitzpflicht

Neu zugelassen sind Personen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort im Kanton Zürich.

Reglement Ziff. 6.4 inkl. Fussnote 2

Einschränkung der Zulassung von Fachpersonen mittels Berufsnachweis

Die Berufsgruppen (medizinische Fachpersonen), welche kein BLS-AED-SRC-Zertifikat einreichen müssen und stattdessen einen Berufsnachweis erbringen, wird reduziert. Zugelassen bleiben:

- Dipl. Rettungssanitäter/-innen HF (oder i.A.)
- Transportsanitäter/-innen FA
- Ärztinnen und Ärzte im Akutbereich
- Expertinnen/Experten Intensivpflege NDS HF
- Expertinnen/Experten Notfallpflege NDS HF
- Expertinnen/Experten Anästhesiepflege NDS HF

Andere Berufsgruppen wie Polizist/-innen mit Fachausweis, Polizei-Assistenz-Dienste, Transporthelfer/-innen, dipl. Pflegefachpersonen HF, Berufsfeuerwehrleute, Fachpersonen Gesundheit EFZ, Medizinische/-r Praxisassistent/-in EFZ und alle anderen Berufe aus der Branche Gesundheit, Sicherheit oder Rettung müssen künftig ebenfalls alle zwei Jahre ein aktuell gültiges BLS-AED-Zertifikat einreichen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und werden durch die Fachleitung beurteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
1 GRUNDSÄTZLICHES	5
2 ZUSTÄNDIGKEIT	5
3 VORAUSSETZUNGEN	6
4 ALARMIERUNG UND EINSATZ	7
4.1 Alarmierungs-App	7
4.2 Alarmierung und Ausrücken	7
4.3 Der Einsatz	7
4.4 Einsatznachbereitung	8
5 MATERIAL	8
6 AUSBILDUNG	9
7 VERSICHERUNG	10
8 KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN	10
9 DATENSCHUTZ	11
10 AUSTRITT	11
11 KONTAKT	12
12 INKRAFTTRETEN	12
12.1 Inkrafttreten	12
12.2 Übergangsbestimmungen	12

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich und männlich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

PRÄAMBEL

Als Antwort auf das Postulat 302/2019 im Kantonsrat haben die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (nachfolgend «GD») und die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (nachfolgend «GVZ») gemeinsam das Konzept der First Responder erarbeitet und mit der gemeinsamen Weisung «First Responder im Kanton Zürich» vom 01.01.2022 die Möglichkeit für die Gemeinden geschaffen, ein freiwilliges First-Responder-System in das bestehende Milizsystem der Feuerwehrorganisationen gemäss § 2 der Feuerwehrrverordnung (LS 861.2) einzubinden. Damit erfolgte eine Erweiterung des Personenkreises für den Einsatz als First Responder und Anpassungen bei deren Alarmierung sowie Ausrüstung. Der Kantonsrat hat der Beantwortung des Postulats in seiner Sitzung vom 27. Juni 2022 zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

Aus diversen Gründen wurde in der Folge die anlässlich des Postulats geschaffene freiwillige Möglichkeit der Einbindung eines First-Responder-Systems in das bestehende Milizsystem der Feuerwehren kaum genutzt. Zur Umsetzung des im öffentlichen Interesse liegenden politischen Auftrages, d.h. zur raschen Einführung eines flächendeckendes First-Responder-Systems, prüft und testet die GVZ nun im Rahmen eines voraussichtlich dreijährigen Pilotprojekts die Umsetzung eines von den Feuerwehrorganisationen unabhängigen, kantonalen First-Responder-Systems¹. Zu diesem Zwecke wird das vorliegende Reglement erlassen.

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Pilotprojekts werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen, sofern das kantonale First-Responder-System in dieser Form fortgeführt werden soll. Bis zu deren Inkraftsetzung gilt das vorliegende Reglement.

¹ Die vorbestehenden First Responder der Feuerwehren werden in dieses kantonale First-Responder-System überführt.

1 GRUNDSÄTZLICHES

1 Das kantonale First-Responder-System hat zum Zweck, die Wirksamkeit der Intervention zugunsten von Personen mit Herz-Kreislauf-Stillstand flächendeckend zu verbessern. Ziel ist, die First Responder immer dann zum Einsatz zu bringen, wenn sie vor den Rettungsdiensten beim Patienten eintreffen können, um mit einfachen medizinischen Erstmassnahmen Hilfe bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes oder Notarztes zu leisten. Dies insbesondere um die Überlebensrate der Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand zu erhöhen. Die First Responder nehmen die Aufgaben gemäss Ziffer 4.3 wahr.

2 Dieses Reglement bestimmt die Rechte und Pflichten der First Responder im Sinne einer freiwilligen Dienstleistung zu Gunsten der Bevölkerung.

3 Bei den First Respondern handelt es sich um ehrenamtlich tätige, kantonal organisierte Laienhelfer, welche:

- die Mindestanforderungen für die Zulassung als First Responder gemäss Ziffer 3 Abs. 1 erfüllen,
- von der GVZ als First Responder zugelassen sind (Ziffer 3 Abs. 3 nachstehend),
- bei der durch Schutz & Rettung Zürich betriebenen Einsatzleitzentrale (nachfolgend «ELZ») zur Alarmierung als First Responder registriert und freigeschaltet sind, und
- von der ELZ zur Vornahme einfacher medizinischer Erstmassnahmen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes alarmiert werden.

4 Mit dem kantonalen First-Responder-System wird eine optimale Abdeckung des gesamten Kantonsgebiets mit First Respondern angestrebt. Sind in einer Gemeinde bereits genügend First Responder registriert, werden keine weiteren First Responder aus dieser Gemeinde registriert und freigeschaltet.

2 ZUSTÄNDIGKEIT

1 Die GVZ ist für sämtliche Belange, d.h. insbesondere Administration, Alarmierung, Grund- und Weiterbildung, Materialbeschaffung etc., zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Zuständigkeitsregelung besteht.

2 Die Angehörigen der Polizei nehmen als Teil ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls First Responder Aufgaben wahr und werden über die Infrastruktur der Polizei ausgerüstet und alarmiert. Die Polizei wird von der ELZ über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich aufgeboten. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Polizei.

3 VORAUSSETZUNGEN

1 Die Mindestanforderungen für die Zulassung als First Responder sind die folgenden:

- Mindestalter 18 Jahre
- Wohnsitz im Kanton Zürich
- Mitgliedschaft in einer bestehenden Organisation / Vereinigung des Personen- und/oder Bevölkerungsschutzes wie bspw. Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, Samariterverein oder Person mit ausgewiesenen Erfahrungen im medizinischen Bereich
- Bereitschaft die regelmässigen Ausbildungen gemäss nachstehender Ziffer 6 zu absolvieren
- Persönliches Smartphone (iOS, Android) mit Bereitschaft zur Installation der Alarmierungs-App der ELZ gemäss Ziffer 4.1 nachstehend
- Gute physische und psychische Verfassung

2 Die Anmeldung als First Responder inkl. sämtlicher Administration erfolgt über das First-Responder-Portal der GVZ.

3 Bei Erfüllung dieser Mindestanforderungen gemäss vorstehendem Abs. 1 entscheidet die GVZ über die Zulassung als First Responder. Es besteht auch bei Erfüllung sämtlicher Mindestvoraussetzungen kein Anspruch auf Zulassung und/oder Aktivierung als First Responder.

4 Nach der Zulassung als First Responder, Abschluss der geforderten Ausbildungen gemäss Ziffer 6 sowie nach der Installation der Alarmierungs-App (vgl. nachstehende Ziffer 4.1) erfolgt die Aktivierung als First Responder bei der ELZ. Die Aktivierung wird dem First Responder direkt mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt kann der First Responder im Ernstfall alarmiert werden.

4 ALARMIERUNG UND EINSATZ

4.1 Alarmierungs-App

- 1 Der First Responder installiert auf seinem persönlichen Smartphone (iOS oder Android) die Alarmierungs-App. Die Alarmierungs-App ist für die First Responder kostenlos.
- 2 Die First Responder legen ihre Einsatzverfügbarkeit (inkl. Mobilitätsverfügbarkeit wie bspw. zu Fuss, Fahrrad, Automobil) in der Alarmierungs-App selbst und individuell fest.

4.2 Alarmierung und Ausrücken

- 1 Bei der Bearbeitung eines Notrufs werden durch die ELZ gezielt die notwendigen Informationen zum Patienten eingeholt. Die Einsatzmittel werden im Einsatzleitsystem zusammengeführt. Der Einsatzentscheid, ob Rettungsdienst oder First Responder am schnellsten vor Ort sind, erfolgt zentral im Einsatzleitsystem durch die ELZ.
- 2 Die Alarmierung der nächstgelegenen und verfügbaren First Responder erfolgt geodatenbasiert aufgrund der voraussichtlichen Ankunft am Ereignisort. Die First Responder können durch die ELZ grundsätzlich in ihrem gesamten Dispositionsgebiet aufgeboden werden.
- 3 Im Falle der Alarmierung können die First Responder den Einsatz entweder ablehnen oder annehmen. Bei der Annahme eines Einsatzauftrags rücken die First Responder direkt und unverzüglich gemäss Aufgebot aus. Erst wenn der Alarm angenommen wurde, besteht eine Einsatzpflicht.
- 4 Die First Responder werden bei Herz-/Kreislaufstillstand aufgeboden. Die Einsatzstichworte für die First Responder werden von der GD festgelegt.
- 5 Der First Responder hat im Falle der Alarmierung auch beim Ausrücken an den Einsatzort sämtliche Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01), einzuhalten.
- 6 Einzig First Responder, welche aufgrund ihrer beruflichen oder freiwilligen Tätigkeit über eine Sondersignal- und Fahrberechtigung verfügen, können im Falle einer Alarmierung über die App mit einem Fahrzeug (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die von der ELZ disponiert werden) mit Sondersignal ausrücken, sofern eine Erlaubnis des jeweiligen Feuerwehrkommandos hierfür vorliegt.

4.3 Der Einsatz

- 1 Sobald der First Responder am Einsatzort eingetroffen ist, wird dessen Ankunftszeit im System der ELZ registriert.
- 2 Im Einsatz arbeiten die First Responder im Rahmen der geltenden Rechtsordnung sowie nach den Prinzipien der Sorgfaltspflicht im Sinne des betroffenen Patienten und im Rahmen des Ausbildungs- und Kenntnisstandes gemäss Ziff. 6.

- 3 Am Einsatzort geht der First Responder folgendermassen vor:
 - Selbstschutz gewährleisten
 - Einsatzort nach Möglichkeit absichern
 - Erstversorgung nach BLS-AED Richtlinien
 - Telefonische Rücksprache mit der ELZ (Tel. 144) bei Schwierigkeiten oder Situationsänderungen
 - Übergabe an den Rettungsdienst bei dessen Eintreffen
 - Unterstützung des Rettungsdienstes bei Bedarf und nach Anordnung
 - Nach Möglichkeit kurze Einsatznachbesprechung
- 4 Der First Responder erbringt seine Hilfeleistung ungeachtet des Geschlechts, Alters, Religion und/oder sozialer bzw. kultureller Zugehörigkeit der hilfebedürftigen Person.
- 5 Die eigene Sicherheit geht vor und der Eigenschutz der First Responder steht an erster Stelle.

4.4 Einsatznachbereitung

- 1 Nach Gebrauch eines Defibrillators ist dieser durch den First Responder zu retournieren und dessen Betreiber/Eigentümer ist über die Verwendung des Defibrillators zu informieren. Das Auswerten des Defibrillators nach einem Einsatz ist nicht zwingend notwendig.
- 2 Nach einem belastenden Einsatz als First Responder besteht eine einfache Möglichkeit, jederzeit das Care-Team der Feuerwehr Kanton Zürich zu kontaktieren.
- 3 Weitere Unterstützung bietet der jeweilige Hausarzt oder allenfalls ein Seelsorger der Region.

5 MATERIAL

- 1 Die GVZ beschafft und unterhält in ihrem Logistikzentrum (LZB) das für die First Responder notwendige Material einheitlich und auf Rechnung der GVZ.
- 2 Das einheitliche und persönliche Material der First Responder umfasst:
 - Persönliches Schutzmaterial (Hygienemasken, Einweghandschuhe, Schutzbrille, Pflasterset, Desinfektionsmittel)
 - Hilfsmaterial für Reanimation (Taschenmaske, Kleiderschere, Rettungsdecken)
 - Gelbe Kennzeichnungsweste «First Responder», die ausschliesslich im aktiven Einsatz verwendet werden darf.
 - Tasche First Responder (optional)
 - Infoblatt
 - Parktafel «First Responder im Einsatz» (optional)
- 3 Das Material ist persönlich, so dass der Zugriff jederzeit gewährleistet ist. Verbrauchsmaterialien werden kostenlos ersetzt.

6 AUSBILDUNG

1 Die Grundausbildung umfasst inhaltlich die folgenden Themen:

- ½ Tag medizinische Grundausbildung BLS-AED-SRC-Komplettkurs
- ½ Tag First-Responder-Grundkurs zu folgenden Themen:
 - Alarmierung
 - Anfahrt und Datenschutz (Rechtsfragen)
 - Organisation Schadenplatz
 - Reanimation
 - Nachsorge

2 Der BLS-AED-SRC-Komplettkurs kann bei einem anerkannten Anbieter mit SRC-Richtlinien absolviert werden. Diese Kurskosten übernimmt die GVZ nach Installation und Aktivierung der Alarmierungs-App sowie nach Einreichung der Rechnung für die Kurskosten bis zum Maximalbetrag von CHF 180.– pro Kurs, sofern dieser nicht ohnehin im Rahmen der beruflichen Tätigkeit absolviert wurde und das BLS-AED-SRC-Zertifikat (gleichwertig oder höher) nicht älter als zwölf Monate ist. Hierzu ist die Rechnungskopie im First-Responder-Portal inkl. Angaben zur Bankenverbindung hochzuladen.

3 BLS-AED-SRC-Zertifikate (inkl. gleichwertige oder höhere Zertifikate) dürfen maximal zwei Jahre alt sein, danach sind diese zu erneuern. Die Anmeldung sowie Absolvierung des BLS-AED-SRC liegt in der Verantwortung des First Responders. Ohne Erneuerung des BLS-AED-SRC Zertifikates wird der First Responder im First-Responder-System bis zur Erneuerung des BLS-AED-SRC Zertifikats automatisch inaktiv gesetzt.

4 First Responder welche hauptberuflich in Medizinalberufen² tätig sind, benötigen kein zusätzliches BLS-AED-Zertifikat. In diesen Fällen ist das Berufsdiplom anstelle des Zertifikats hochzuladen. Polizisten/Polizistinnen mit eidg. FA oder Berufsfeuerwehrmänner/-frauen mit eidg. FA (oder mit Gleichwertigkeitsanerkennung), die eine regelmässige BLS-AED-Schulung absolvieren, laden ihren Dienstaussweis als Zertifikat hoch. Falls ein Zertifikat vorhanden ist, kann auch dieses hochgeladen werden. Der First-Responder-Grundkurs gemäss nachstehendem Abs. 5 ist in jedem Fall zu absolvieren.

5 Der First-Responder-Grundkurs dauert einen halben Tag und wird von der GVZ organisiert und durchgeführt. Der First-Responder-Grundkurs kann über das Kursangebot der GVZ gebucht werden und die Kurskosten werden von der GVZ übernommen. Die GVZ kann bei Bedarf Wiederholungskurse durchführen.

² Ärztinnen und Ärzte, dipl. Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter HF, Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter (keine Transporthelferinnen und Transporthelfer), Medizinische Praxisassistenten/-assistentinnen, Dipl. Pflegefachfrauen und -fachmänner HF, Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit, Expertinnen und Experten Intensivpflege NDS HF; Notfallpflege NDS HF und Anästhesiepflege NDS HF.

7 VERSICHERUNG

- 1 Die First Responder müssen zwingend über eine Unfallversicherung verfügen.
- 2 Als Eigenschutz wird die Hepatitis-Impfung empfohlen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des First Responders.
- 3 Für First-Responder-Einsätze besteht in den Bereichen Haftpflichtversicherung, Sachversicherung, Fahrzeugversicherung, Unfallversicherung und Rechtsschutzversicherung eine ergänzende, teilweise subsidiäre Versicherung (vgl. «Merkblatt Versicherungsdeckung für First Responder»).

8 KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

- 1 Die Kosten für die Organisation, die Alarmierung, das persönliche Material, die Ausbildung sowie der (teilweise subsidiäre) Versicherungsschutz gehen zu Lasten der GVZ.
- 2 Die First Responder leisten die Einsätze ehrenamtlich und ohne jegliche finanzielle Entschädigung wie Spesen, Arbeitsausfallentschädigungen etc.
- 3 Im Einsatz erhaltene Parkbussen oder Bussen in Zusammenhang mit Sondersignalfahrten gemäss Ziff. 4.2 Abs. 6 können mit dem Vermerk des entsprechenden Einsatzes zur Prüfung einer allfälligen Stornierung unverzüglich der GVZ an den Kontakt gemäss Ziff. 11 geschickt werden. Kann die Busse nicht storniert werden, ist diese durch den First Responder zu begleichen.
- 4 Der Eigentümer eines Defibrillators kann die im Einsatz verwendeten AED-Elektroden ersetzen und die Ersatzkosten von der GVZ zurückfordern. Hierzu kann die Rechnung an die in Ziffer 11 aufgeführte Website unter Informationen und Downloads zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Nutzung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED)» eingereicht werden.

9 DATENSCHUTZ

1 Die First Responder erteilen im Rahmen ihrer Anmeldung als First Responder die Einwilligung zu ihrer geodatenbasierten Lokalisierung zur Ermittlung des nächstgelegenen, verfügbaren First Responders für das Aufgebot im Ernstfall sowie zur Speicherung ihrer Personendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse etc.) zum Zweck der Verwaltung auf der ELZ. Sobald diese Personendaten nicht mehr benötigt werden, werden diese gelöscht.

2 Das Gesetz über die Information und Datenschutz IDG (LS 170.4) sowie die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) finden Anwendung.

3 Die First Responder erhalten im Falle eines Einsatzes Kenntnis über besondere Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 IDG. Sie verpflichten sich, sämtliche Daten, welche ihnen im Rahmen eines Einsatzes bekannt gegeben werden, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren, dies auch nach Austritt aus dem First-Responder-System. Dies beinhaltet insbesondere auch das Verbot der Erstellung von Fotografien resp. Videos am Einsatzort oder der Erstellung von Kopien der übermittelten Personendaten. Die unbefugte Weitergabe oder Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten, worunter alle einsatzbezogenen Daten zu verstehen sind, kann zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Wird der First Responder beispielsweise durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zur Bekanntgabe solcher Einsatzdaten aufgefordert, wendet sich der First Responder zuerst an den in Ziff. 11 aufgeführten Kontakt der GVZ und gibt bis zur Rückmeldung der GVZ keine Daten bekannt.

4 Informationen zum Wohlergehen des Patienten nach erfolgtem Einsatz können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

10 AUSTRITT

1 Der First Responder hat jederzeit das Recht ohne Angabe eines Grundes aus dem kantonalen First-Responder-System auszutreten.

2 Die GVZ hat unter Nennung von Gründen jederzeit das Recht einen First Responder auszuschliessen oder inaktiv zu setzen.

3 Der First Responder hat nach dessen Austritt die Kennzeichnungsweste zu entsorgen oder der GVZ zurückzugeben. Die Parktafel ist der GVZ zu retournieren oder zu vernichten. Die übrigen Materialien dürfen weiterhin verwendet bzw. aufgebraucht werden.

11 KONTAKT

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Abteilung Feuerwehr
Thurgauerstrasse 56
8050 Zürich

Telefon: 044 308 22 33

E-Mail: firstresponder@gvz.ch
firstresponder.gvz.ch
portal.firstresponder.zuerich

12 INKRAFTTRETEN

12.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 2. April 2024 in Kraft und gilt für die Dauer dieses Pilotprojekts.

12.2 Übergangsbestimmungen

1 Die Weisung 30.21 «First Responder der Feuerwehr» (2018) und die gemeinsame Weisung 30.21 «First Responder im Kanton Zürich» (2022) der Gesundheitsdirektion sowie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich werden per 2. April 2024 aufgehoben.

2 Die bestehenden First Responder Gruppen der Feuerwehren werden aufgelöst, sobald die Alarmierungs-App für die Alarmierung zur Verfügung steht. Die Angehörigen der Feuerwehr können sich freiwillig als First Responder im kantonalen First-Responder-System als First Responder zur Verfügung stellen. Die Aktivierung als First Responder bei der ELZ erfolgt, sobald die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3 Abs. 4 gegeben sind. Einzig der First-Responder-Grundkurs kann ausnahmsweise innerhalb 12 Monaten nachgeholt werden.